- 16. Haftet nach bem Recht bes Bürgerlichen Gesethuchs der Bermieter dem Mieter für den bemselben aus der vorzeitigen Kündigung des Erstehers bei der Zwangsversteigerung erwachsenen Schaden? B.G.B. § 571 und Zw.B.G. § 57.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 16. März 1906 i. S. P. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. III. 348/05.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Grünbe:

"Durch zwei schriftliche Verträge vom 14. Juli 1902 und 1. Mai 1903 vermietete die Beklagte, welcher der Nießbrauch an dem Hausgrundstück Warschauerstraße Nr. 2 in Berlin zustand, dem Mäger zwei in demselben besindliche Wohnungen dis zum 1. Oktober 1905. Der Mäger behauptet, daß die Beklagte ihm mündlich auch die Zusticherung erteilt habe, daß sie bei einer etwaigen Zwangsversteigerung des Grundstücks dasselbe erstehen und ihm den Mietvertrag dis zum 1. Oktober 1908 versängern werde. Es kam dann zur Zwangsversteigerung; die Beklagte gab das Meistgebot ab. Sie trat aber

bann ihre Rechte aus bem Meistgebot einem Sastwirt K. ab, und bieser erhielt baraushin den Zuschlag. Dieser kündigte dem Kläger zum 1. Januar 1904, und Kläger hat an diesem Tage die Wohnungen geräumt. Wegen des aus dieser vorzeitigen Kündigung ihm bereits erwachsenen Schadens, den er auf 3180 M berechnet, hat er gegen die Beklagte auf Zahlung dieser Summe, und außerdem auf Feststellung geklagt, daß die Beklagte auch noch den ihm dis zum 1. Oktober 1908 erwachsenden Schaden zu ersehen habe.

Das Berufungsgericht hat nach ftattgehabter Beweisaufnahme bie vom Rläger behaupteten mündlichen Nebenberedungen nicht für erwiesen erachtet und bann die Rlage abgewiesen, weil mangels einer besonderen Abmachung nach dem Recht des Bürgerlichen Gesethuchs im Gegensat zu bem gemeinen Recht und bem preußischen Allgemeinen Landrecht ber Bermieter für ben bem Mieter aus der vorzeitigen Ründigung des Erstehers erwachsenen Schaden nicht hafte. Dies ergebe sich aus § 57 Am.B.G. in Berbindung mit § 571 B.G.B. Denn § 57 gw.B.G. erflare auch fur bie Bwangsverfteigerung ben gangen § 571 B.G.B. für anwendbar. Der Ruichlag fei bie Beräußerung im Sinne bes § 571. Mit bem Augenblick bes Ruichlags trete beshalb ber Ersteher in die Stelle bes Bermieters, und beschrante fich die Saftung bes Bermieters auf die eines felbitichuldnerischen Burgen. Diefe fraft Befeges eintretende Wirkung sei eine enbaultige und werde nicht badurch wieder aufgehoben, daß ber nun als Bermieter in das Rechtsverhaltnis eingetretene Ersteher von dem ihm gegebenen Rechte der vorzeitigen Rundigung Gebrauch mache. Tropbem bleibe bann alfo ber frubere Vermieter nur als Burge für die Verpflichtungen des Erstehers haftbar. Die Bürgschaft sete aber eine gultige hauptverbindlichkeit poraus. Der Ersteher mache fich aber burch Ausübung des ihm gesehlich gegebenen Runbigungsrechts nicht ichabensersappflichtig, und baber könne auch ber Vermieter als Burge nicht haften.

Die gegen biese Ausführung gerichtete Revision muß für gerechtfertigt erachtet werben. Es kann bem Berufungsgericht zugegeben werben, daß der Wortlaut der genannten Paragraphen, insbesondere des § 571 sich für die von ihm vertretene Auffassung verwerten läßt. Sie entspricht jedoch nicht dem Willen des Gesetzebers. Zunächst fällt ins Gewicht, daß, wenn eine so wesentliche Abweichung von den

bisher hauptsächlich geltenden Rechten gewollt ware, dies boch in irgendeiner Beise bei ben Borverhandlungen über die jegigen Gefegesbestimmungen jum Ausbruck getommen fein mußte. Das Berufungsgericht gibt felbst an. daß die Materialien, wie auch richtig ift, in biefer Beziehung nichts ergeben. Die Tenbeng bes § 571 ift, wie bie Materialien flar erkennen laffen, umgekehrt gerade bie gewesen, ben Mieter in seinen Rechten zu schützen, und barauf beruht auch ber § 57 3m.B.G. Die Einschränfung bes Sates 2 bes § 57 hat das Interesse bes Erstehers und wegen der badurch möglichen Erhöhung bes Meistgebots bas Interesse bes Gigentumers und ber Sypothekengläubiger, ficherlich aber nicht bes Bermieters als folchen im Auge. Aber auch ber Wortlaut bes § 571 zwingt nicht zu ber Auffassung bes Berufungsgerichts. Davon, daß das obligatorische Band amifchen Bermieter und Mieter mit ber Berauferung überhaupt gelöft fein folle, fagt er nichts. Er modifiziert nur bie Verpflichtungen bes Bermieters insofern, als, ba die Bervflichtungen bes Bermieters im Interesse bes Mieters auf ben Erwerber übergeben follen, bafur aber, eben wieber im Intereffe bes Mieters, auch ber bisherige Vermieter haftbar bleiben foll, er biefe Mithaftung des Bermieters als selbstichuldnerische Bürgschaft konftruiert. Aber soweit bie Verpflichtungen bes Vermieters auf den Erwerber nicht übergehen, von einer Mithaftung baber teine Rebe fein tann, fehlt es an jebem Grunde, ben Bermieter nicht aus bem ursprünglichen Dietvertrage haften zu laffen. Bu den nicht auf ben Erwerber übergebenden Berpflichtungen gehört aber bie Berpflichtung, bas Mietobjekt bie ganze vertraglich ausgemachte Reit zu gewähren. Diese obligatorische Berpflichtung wird baber burch bie §§ 57 Aw.B.G. und 571 B.G.B. nicht berührt, und sonach hat bei der Kündigung des Erstehers und ber baburch für ben Bermieter eintretenden Unmöglichkeit ber Erfüllung ber lettere gemäß § 325 B.G.B. Entschädigung zu leiften. Daß bie eingetretene Unmöglichkeit ber Leiftung nicht von bem Schuldner zu vertreten fei, bat nach § 282 B.G.B. ber lettere gu beweisen. In dieser Beziehung ift aber von ber Beklagten in ber Borinstang nichts vorgebracht; es ergibt fich aver auch ohne weiteres bas Gegenteil icon baraus, bag bie Beklagte ihr Meiftgebotsrecht an den fpateren Erfteber abgetreten und gerabe baburch die erfolgte Ründigung möglich gemacht hat.

Siernach ift ber geltenb gemachte Schabensersaganspruch für bie Reit, für welche ein gultiger Mietvertrag geschloffen mar, alfo bis jum 1. Oftober 1905, bem Grunde nach gerechtfertigt. Für bie spätere Zeit vom 1. Oftober 1905 bis babin 1908 ift aber jeder Anspruch unbegrundet, ba, gang abgesehen von der Formvorschrift bes § 566, ein Bertrag für biefe Zeit überhaupt nicht erwiesen ift. Insoweit ift baber bie Revision guruckzuweisen."